



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 68-71)**  
Titel **Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren.**  
Ordnungsnummer  
Datum 14.11.1903

[S. 68] Das Obergericht,  
in Ausführung von § 7 des Gesetzes betreffend die Ausübung des  
Rechtsanwaltberufes vom 3. Juli 1898,  
verordnet:

§ 1. Die Anwaltsgebühr für eine mündliche Verhandlung (Vorstand) vor Gericht  
bestimmt sich nach folgenden Ansätzen: // [S. 69]

- |    |   |     |        |
|----|---|-----|--------|
| 1. | im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter  | Fr. | 5–20   |
| 2. | " summarischen Verfahren  | "   | 5–30   |
| 3. | " ordentlichen Verfahren vor dem Friedensrichter  | "   | 5–15   |
| 4. | " ordentlichen Verfahren vor dem Einzelrichter des<br>Bezirksgerichtes  | "   | 10–20  |
| 5. | " beschleunigten Verfahren  |     |        |
|    | bei einem Streitwert bis 500 Fr.  | "   | 10–25  |
|    | " " " über 500 "  | "   | 20–50  |
| 6. | für eine Hauptverhandlung im ordentlichen Zivilprozesse vor<br>Bezirks-, Handels-, Ober- und Kassationsgericht: |     |        |
|    | bei einem Streitwert bis 500 Fr.  | "   | 20–30  |
|    | " " " von 500–1000 Fr.  | "   | 25–40  |
|    | " " " " 1000–5000 "   | "   | 30–50  |
|    | " " " " 5000–20,000 Fr.   | "   | 40–100 |
|    | " " " über 20000 "  | "   | 50–150 |

in Ehe-, Vaterschafts- und Vormundschaftssachen finden in der  
Regel die Ansätze für Streitwerte von 500–5000 Fr.  
Anwendung.

- |    |  |     |       |
|----|--|-----|-------|
| 7. | für Referentenaudienzen und Schlussverhandlungen (ohne<br>Beweisverfahren) im ordentlichen und beschleunigten<br>Verfahren (Ziff. 5 und 6) | Fr. | 10–30 |
| 8. | " Beweisverhandlungen im ordentlichen und beschleunigten<br>Verfahren  | "   | 10–60 |
| 9. | " Verhandlungen in Strafsachen vor Bezirks-, Ober- und<br>Kassationsgericht  | "   | 20–50 |



10. " Verhandlungen vor dem Schwurgericht von nicht mehr als  
einem Tag " 30–150

In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für Aktenstudium und Vorbereitung  
inbegriffen.

§ 2. Für schriftliche Eingaben, die an Stelle mündlicher Verhandlungen treten  
(Rechtsschriften im schriftlichen Vorverfahren, Rekurschriften im summarischen und  
beschleunigten Verfahren), bestimmt sich die Anwaltsgebühr nach den in § 1  
enthaltenen Ansätzen.

§ 3. Anderweitige Eingaben, Briefe, Audienzen, Assistenz bei Verhören, Gänge, Reisen  
und sonstige Bemühungen sind // [S. 70] nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit  
zu entschädigen, jedoch dürfen per Stunde höchstens 10 Franken, per Tag höchstens  
60 Franken verrechnet werden.

§ 4. Innerhalb der in §§ 1–3 festgesetzten Ansätze bestimmt sich die Anwaltsgebühr  
nach der Höhe des Streitwertes und dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. Für  
außergewöhnlich schwierige oder besonders weitläufige Prozesse können die in § 1  
enthaltenen Ansätze nach Maßgabe des § 3 (Berechnung nach der Zeit) erhöht  
werden, wobei ausnahmsweise eine Berechnung der Entschädigung für den Tag bis  
auf 80 Fr. zulässig ist.

§ 5. Die Entschädigung für amtliche Verbeiständung in Strafsachen, sowie in  
Haftpflicht- und Armenprozessen wird für jeden einzelnen Fall nach richterlichem  
Ermessen festgesetzt.

§ 6. Die Inkassogebühr für Einziehung und Ablieferung von Geldern beträgt:

1 %	bis zum Betrage von 1000 Fr.					
2 ‰	für den Mehrbetrag	bis	10000	Fr.		
1 ‰	" "	"	über 10000	"		

Die Bemühungen des Anwaltes dürfen dabei besonders verrechnet werden.

§ 7. Bei allen von ihnen besorgten Geschäften haben die Anwälte Anspruch auf Ersatz  
ihrer Barauslagen (bezahlte Gerichtsgebühren, Reisespesen, Portoauslagen u. s. w.).  
Für Kopiaturen dürfen 50 Rp. für die Folioseite verrechnet werden.

§ 8. In Streitfällen erfolgt die Festsetzung der Gebühren gemäß § 7 Abs. 3 des  
Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes durch das Gericht,  
welches den Prozeß letztinstanzlich erledigt hat. Gegen derartige Entscheide der  
Friedensrichter, der Bezirksgerichte und Einzelrichter ist Beschwerde an das  
Obergericht zulässig.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit der  
Publikation im Amtsblatt in Kraft.



Zürich, den 14. November 1903.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. Ulrich.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Schoch. // [S. 71]

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung in Anwendung von § 12 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 30. November 1903.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. W. Bißegger.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.11.2015]